

Elektronische Leseplätze

Im Zuge der → Digitalisierung hat sich das Leseverhalten vor allem im Wissenschaftsbereich gravierend geändert. Digital erfasste Texte mit Suchfunktionen und Bearbeitungsmöglichkeiten haben für bestimmte Zwecke gegenüber dem gedruckten Buch deutliche Vorteile. Diesen Umstand musste die Novellierung des → Urheberrechts dringend berücksichtigen. Das neue Gesetz bietet jetzt öffentlichen Bibliotheken und Büchereien, Museen und Archiven die Möglichkeit, ihre Bestände an elektronischen Leseplätzen zu zeigen.

Für die Kulturpolitik, die sich für den möglichst → offenen Zugang zu Kultur und Bildung für alle Bürgerinnen und Bürger einsetzen muss, ist dieser Schritt ein Erfolg, da nach der Neuregelung einerseits den öffentlichen Kultureinrichtungen der Anschluss an die neuen Medien garantiert ist und andererseits die → Medienkompetenz der Bevölkerung gestärkt wird.

Ein elektronischer Leseplatz kann ein Computer-Terminal in der Stadtbücherei sein oder ein Rechner-Netzwerk in einem Archiv. Darüber hinaus dürfen Bibliotheken nach der Neuregelung durch → Korb II Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken auf Bestellung anfertigen und zum Beispiel als E-Mail versenden. Ähnlich wie beim → Open Access sorgen sich dabei vor allem die Wissenschaftsverlage, dass ihre gedruckten Bücher zukünftig nicht mehr ausreichend gekauft werden.

Deshalb unterliegen die Nutzungsmöglichkeiten der über die Bibliotheken elektronisch versandten Bücher einigen Einschränkungen. Zum Beispiel: Es dürfen nur so viele Vervielfältigungen eines Werkes am elektronischen Leseplatz gleichzeitig gezeigt werden wie die Bibliothek Exemplare im Bestand hat. Kopien per E-Mail dürfen die Büchereien nur verschicken, sofern der Verlag nicht selbst ein eigenes Online-Angebot bereitstellt.